

Nach getroffener Vereinbarung der Regierungen Württembergs, Preussens, Bayerns, Sachsens, Badens, Hessens und Braunschweigs ist das Studium auf den technischen Hochschulen dieser Staaten hinsichtlich der Zulassung ihrer Studierenden zu den Staatsprüfungen in den Fächern des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurwesens als gleichstehend gegenseitig anerkannt.

Stuttgart, im Juli 1897.

**Direktion der K. Technischen Hochschule.**

Hell.